

Satzung des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband (OV) Meerbusch ist OV der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes (LV) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Kreisverbandes (KV) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Neuss. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Meerbusch.
- (2) Sein Sitz und sein originärer Tätigkeitsbereich innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Stadt Meerbusch.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die GRÜNEN OV Meerbusch streben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- u. Kommunalprogrammen) niedergelegten Vorstellungen z. B. zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger*innen dieses Landes in einer menschenwürdigen Umwelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von GRÜNE OV Meerbusch kann werden bzw. sein, wer die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Programme anerkennt, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung (Rathauspartei) angehört und mindestens 16 Jahre alt ist. Personen, die infolge Richter*innenspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem Bewerber*in zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber der Partei zu erklären.
- (5) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Partei. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (7) Der Eintritt oder die Mitarbeit in oder die Kandidatur oder der Aufruf zur Wahl für eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung (Rathauspartei) wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und muss diesen dem betreffenden Mitglied schriftlich mitteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen 14 Tagen schriftlich begründeten Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen.
- (8) Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Zahlt ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres keinen Beitrag, so kann das nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt gelten. Die Zahlungsfrist bei Mahnung wird auf zwei Wochen festgesetzt. Auf diese Folge muss dann in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied von den GRÜNEN OV Meerbusch hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Darüber hinaus besteht für kommunale Mandatsträger*innen die Pflicht zur Zahlung von Mandatsbeiträgen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Mandatsbeiträge der kommunalen Mandatsträger*innen ist in dem gesonderten Dokument „Beitragsregelung für Mitglieder und kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Meerbusch“ geregelt. Die Beitragsregelung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

- (3) Die Mandatsträger*innen haben dem Vorstand auf dessen Verlangen einen Nachweis über die satzungsgemäße Zahlung der Mandatsbeiträge vorzulegen. Die parteiöffentliche Thematisierung von Zahlungen der Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss außerdem über die jeweiligen Spendeneingänge der Ratsmitglieder informieren lassen.
- (4) Per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann dieser eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erteilen, wenn die Zahlung eine besondere Belastung für das Mitglied bedeutet (Sozialklausel).

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand und die Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss oder durch Urabstimmung geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen Inhalte, den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) ist jedes Mitglied 10 Tage vorher mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Parteivorstand.

- (7) Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen erfolgt per E-Mail; widerspricht ein Mitglied dieser Art der Einladung, hat es keine E-Mail-Adresse, oder ist sie nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich (per Brief). Der Versand erfolgt in beiden Fällen an die letzte dem GRÜNEN OV Meerbusch bekannte Adresse.
- (8) Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Parteivorstand einzuberufen.
- (9) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft. Nichtmitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Bürgerschaftsvertreter*innen (Rats- oder Fraktionsmitglieder ohne Parteizugehörigkeit) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die nicht Parteimitglieder sind, haben auch Antragsrecht, soweit deren Stimmberechtigung nicht durch Satzung oder gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, einschließlich einer Kassenführung (Kassierer*in),
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Festlegung der Beitragshöhe,
 6. die Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl,
 7. die Wahl der Kandidat*innen für das Bürgermeister*innenamt,
 8. die Beschlussfassung über besondere Aktivitäten des Ortsverbandes,
 9. die Verabschiedung eines Haushalts und
 10. die Beschlussfassung über (Wahl-) Programme.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einer geraden Anzahl von Beisitzer*innen, maximal 6. Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden (Sprecher*innen) und der/dem Kassierer*in.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband. Bis 500 € ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein verfügungs- und vertretungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten über 500 € sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich verfügungs- und vertretungsberechtigt. Ausgaben über 2.500 € müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren – in geheimer Wahl – gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Für den Fall eines Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortsvorstandes hat die Mitgliederversammlung diese Position nachzuwählen.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, aufgeteilt in parteiöffentlich und vertraulich. In die parteiöffentlichen Teile können Mitglieder digital oder als Ausdruck Einblick nehmen.
- (6) Die Kassenführung entwirft den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MFF) und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Mitgliederversammlung wird spätestens im ersten Quartal des Jahres ein Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand obliegt insbesondere:
 1. der Widerspruch gegen und die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Absatz 2),
 2. die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die entsprechende Tagesordnung und
 3. die Führung der Geschäfte des Ortsverbandes unter Berücksichtigung des ihm durch die Mitgliederversammlung (Haushaltsplan) bzw. Satzung gewährten Finanzrahmens.
- (8) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und öffentlich bekannt gegeben wurden. Bei Bedarf kann auch außerordentlich eine Vorstandssitzung kurzfristig einberufen werden.
- (9) Der Vorstand tagt parteiöffentlich, kann sich jedoch zur Beratung zurückziehen.

§ 9 Mindestparität

- (1) Alle zu wählenden Organe, Delegierten und Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen. (Mindestquotierung)
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder. (Frauenvotum)

§ 10 Die/der Kassierer*in

- (1) Die/der Kassierer*in ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Sie/er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, notfalls durch rechtzeitige Mahnung und ist verpflichtet den Kreisverband bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Partei zu unterstützen.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (2) Den gewählten Rechnungsprüfer*innen und Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewähren.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im jeweiligen Gebietsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Fraktionszuwendungen

- (1) Um die Arbeit der Fraktion zu gewährleisten, sind Zuschüsse der Partei in der Regel notwendig, da sie aktuell nicht ausreichend durch die Stadt finanziert wird. Hierzu muss eine vertragliche Grundlage zwischen Partei und Fraktion schriftlich vereinbart und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Finanzierung durch die Partei erfolgt auf der Basis der für eine Fraktion rechtlich vorgegebenen Finanzierungs-Regelungen. Die Fraktion belegt dies gegenüber der Stadt für die Gesamtsumme der Einnahmen.

§ 13 Zuschüsse an Dritte

- (1) Zuschüsse an Dritte sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese können auf Antrag von Vorstand, Parteimitgliedern, Initiativen, Projekten oder Vereinen für eine bestimmte, vorher definierte und öffentlichkeitswirksame Aufgabe im Geltungsbereich dieser Satzung, zufließen.
- (2) Ein einzelner Zuschuss wird auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand nach den Vorgaben des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von maximal 1.000 € beschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob das zu fördernde Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegt.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern entsprechend § 7 Absatz 9 offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7 Absatz 6 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungszeit möglich.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich Enthaltungen). Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverbands, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsordnung, das Frauenstatut und die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung sowie deren Änderungen treten am Tage nach der jeweiligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 10.06.2021, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2021, in Kraft getreten am 30.06.2021; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026, in Kraft getreten am 21.03.2026.

Meerbusch, im März 2026

Der Vorstand